

1) B.-Z. Nro. 65: daß England gar kein Zugeständniß gemacht habe.

2) B.-Z. Nro. 73: daß den im Vertrag selbst enthaltenen offenbaren Beweisen von wirklich gemachtem Zugeständniße eine Parlamentsacte widerspreche, die doch lediglich nichts anders enthält, als die Ermächtigung zu Gewährung eben dieses Zugeständnißes?

Wir überlassen jedem denkenden Leser den Werth von Angriffen zu bemessen, zu denen solche Waffen gebraucht werden, Hr. Erhard aber, der hier auch nicht den Schatten von diplomatisch gewendeten Redeformen entdecken dürfte, wird sich nicht entbrechen können, entweder bessere Gründe für das gänzliche Ignoriren einer Hauptstipulation des Vertrages vorzubringen, oder sich der in unserm Vezten aufgestellten Alternative zu unterziehen.

Wir wenden uns gerne hievon ab, um zu der Sache selbst zurückzukehren. Möge es unserm Gegner gefallen, uns auf den gleichen Boden zu folgen, nicht aber, wie bisher, die Hauptfrage vorsichtig bei Seite zu lassen, um sich an Nebenrückichten anzuklammern, die nie und nimmer entscheiden können, in welches künstliche Licht man sie auch stellen mag. Soll unsere Polemik einen Nutzen für das Allgemeine haben — wie doch unser beiderseitiger Wunsch gewiß ist — so kann dies nur dann geschehen, wenn alle Verhältnisse ohne Hehl und ohne Entstellung offen dargelegt, von beiderseitigem, immerhin durchaus verschiedenem Standpunkte besprochen, dabei aber nicht sowohl Meinungen als Gründe, Thatfachen und Zahlen aufgestellt werden. Wir haben in unserm letzten Artikel uns dieser Art Argumentation bedient und gedenken damit fortzufahren.

Wenn von Begründung eines internationalen Verlagsrechtes die Rede ist, so ergibt schon der Namen und einfachste Begriff der Sache, daß ein solches Ziel nicht durch Verträge von zwei Staaten erreicht werden kann, sondern daß womöglich alle, wenigstens alle civilisirten Nationen beitreten müssen, damit die Uebereinkunft einen Theil des Völkerrechtes bilde, und der Nachdruck gerade so aus dem Verzeichnisse erlaubter Industrie gestrichen werde, wie dies mit dem Sklavenhandel und dem Strandrechte bereits geschah. Wer also internationales Verlagsrecht oder einen dahin einschlagenden Vertrag besprechen will, der wird sich nothwendig auf einen etwas höheren Standpunkt stellen und fragen müssen, was kann die Nationen überhaupt bewegen, sich einer solchen Beschränkung zu unterziehen? Die Antwort wird sein: das Rechtsgefühl, die Ueberzeugung, daß jeder Nachdruck eine Beschädigung wohl erworbenen Eigenthums ist, und daß es ein Flecken für den gegenwärtigen Stand der Civilisation wäre, ihn noch länger zu dulden. Einen andern allgemein zureichenden Grund gibt es nicht. Wer diesen nicht genügend findet, für den hat die Aufstellung eines internationalen Verlagsrechtes keinen Werth oder ist die Zeit der Entscheidung noch nicht gekommen. Vom rein finanziellen Standpunkte aufgefaßt, als eine Tariffache, dürfte die Frage von der Mehrzahl der Völker gar nicht gestellt oder wenigstens nicht zu befriedigender Lösung gebracht werden. Wir haben in unserm letzten Artikel gezeigt, wie verschieden die Verhältnisse der Nationen in dieser Beziehung sich darstellen, wie bei gänzlichem Verbote des Nachdruckes nur Wenige — wohl nur England und Frankreich absolut gewinnen, alle übrigen — viele davon fast nach allen Seiten — verlieren würden; diese Verluste nun sind auf dem Tariffwege nur höchst zufällig und theilweise, auf anderem aber gar nicht auszugleichen. Einige Beispiele werden hinreichen, dies vollkommen klar zu machen. Sehen wir den Fall, es solle mit Frankreich ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen werden, Frankreich aber habe seinen Eingangszoll auf fremde Bücher schon vorher auf 15 Sgr. pr. Str. reducirt. Alle scheinbaren und wirklichen Nachteile, welche man aus dem englisch-preussischen Vertrage nur immer ableiten kann, werden sich bei einem preussisch-französischen in verstärktem Maße finden lassen, denn der Verbrauch und Nachdruck französischer Literatur ist bei uns um so viel größer.

Dreizehnter Jahrgang.

Was könnte aber Frankreich zu Vergütung desselben bieten? Eine Erleichterung in anderen Theilen seines Tarifs, z. B. im Eingangszolle auf Rindvieh, Hammel? Das würde offenbar weder passend noch genügend sein, denn nicht die deutschen Viehzüchter, sondern die Buchhändler würden durch den Vertrag benachtheiligt und ihnen gebührte auch die Entschädigung. Sollte Deutschland etwa einen jährlichen Barbaresken-Tribut fordern oder Pensionirung aller, die bis jetzt französische Bücher nachgedruckt haben?

Oder nehmen wir statt Frankreich ein Volk in entgegengesetzten Verhältnissen, z. B. Holland. Niemand wird in Deutschland gegen den Vertrag mit diesem Staate sein, denn offenbar können wir dabei nur gewinnen. Wenn nun aber die Holländer auftreten und sagen: Unsere Interessen sind dabei überall im Nachtheil, Ihr seid 40 Millionen, wir sind nur 3; von deutschen Büchern gehen 100 nach Holland, bis 1 holländisches nach Deutschland; wir haben Euch mit Vortheil nachgedruckt und werden es ferner thun, was Ihr dagegen nicht könnt, welche Vergütung soll uns werden? Euer Eingangszoll bedeutet nichts, seht zu, was Ihr uns bietet! Was könnte Deutschland hierauf antworten? Was anders als: wir bieten Euch Recht um Recht, Schutz um Schutz, die Nationen kaufen und verkaufen die öffentliche Moral nicht; erkennt Ihr den Nachdruck für ein Unrecht, so thut ihn von Euch, ohne nach dem Lohn zu fragen, wenn nicht, so spricht auch nicht von internationalem Rechte, sondern handelt fort wie Ihr könnt, bis Eure Zeit gekommen ist.

Die Anwendung auf den preussisch-englischen Vertrag gibt sich von selbst, nur stand hier der englischen Regierung die deutsche, den Geistesproducten von 30 Millionen die von 40 Millionen gegenüber, und in diesem Falle wäre es gewiß zehnfache Schmach gewesen, an die Gewährung vollen gegenseitigen Rechtes und Schutzes noch die Frage nach dem Lohn zu knüpfen.

Wenn nun dennoch eine Zollermäßigung von England in Anspruch genommen werden konnte und mußte, so geschah dies aus dem einfachen Grunde, weil ein schreiendes Mißverhältniß zwischen den preussischen und englischen Zöllen bestand. Wäre der englische Zoll schon in billigem Verhältnisse gestanden zu dem preussischen, so hätte Preußen keinerlei andern Vortheil in Anspruch nehmen können, ohne zu feilschen mit Recht und Gerechtigkeit, weil aber eine drückende Ungleichheit stattfand, so konnte und mußte es sagen: Wir haben über Das vertragen, was Recht ist und unsererseits dem Princip zu Liebe Opfer gebracht, laßt uns jetzt auch von dem sprechen, was billig ist, warum sollen deutsche Bücher in England 17 Thlr. Zoll bezahlen, während englische in Deutschland nur mit $\frac{1}{2}$ Thaler belegt werden? Hier trat die Principienfrage ab und die Finanzfrage ein. Preußen konnte gleiche Zölle auf beiden Seiten beantragen — und hat es wohl auch gethan — die englische Regierung aber konnte die Verschiedenheit der innern Besteuerung, die Unmöglichkeit eine so durchgreifende Aenderung jetzt durch das Parlament zu bringen, kurz ihre Gründe geltend machen, und es entstand am Ende die Uebereinkunft, wie sie vor uns liegt. Wer sich dazu berufen fühlt, mag die preussische Regierung darum tabeln, daß sie nicht eine größere Zollermäßigung herauschlug, wenn er aber zugleich ein aufrichtiger Freund internationalen Verlagsrechtes ist, so wird er den Vertrag selbst darum nicht verwerfen, sondern höchstens von Preußen sagen können: es hat ein kleines Unrecht um ein großes Recht gethan.

Wir selbst und mit uns gewiß alle Buchhandlungen, die sich mit dem Verlage deutscher Literatur beschäftigen, fühlen uns durch den Vertrag, wie er ist, zu aufrichtigem, offenem Danke verpflichtet. Wenn man uns wiederholt und immer wiederholt, Eure Artikel werden noch den zehnfachen Betrag des England!! (nicht England allein, sondern der ganzen Welt) gewährten deutschen Eingangszolles bezahlen, so antworten wir einfach: ja das thun sie, aber früher haben sie das **Fünfunddreißigfache** bezahlt und waren dennoch der